

Erwachsenenschutz international:

staatliche Rechtsfürsorge und privatrechtliche
Vertretung im internationalen Vergleich

Prof. Dr. Wolfgang Böh

Abschnitt A: Einführung

Ihr Referent: Prof. Dr. Wolfgang Böh

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht,
deutschlandweit tätig: Beratung und (außer)gerichtliche Vertretung

Leitende Position in der Kester-Haeusler-Stiftung: Forschung im (inter)nationalen
Betreuungsrecht und Erbrecht, Seniorenrecht, gemeinsam mit dem
Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Volker Thieler

Professor an der Hochschule für angewandtes Management (HAM, Ismaning bei
München): Publikationen im Betreuungsrecht

Abschnitt A: Einführung

Ausgangsfragen für Sie sind:

- (1) Was bedeutet (gesetzlich geregelter) Erwachsenenschutz?
- (2) Wie ist dies in Deutschland geregelt ?
- (3) Wie ist dies in anderen (europäischen) Ländern geregelt?
- (4) Welche privatautonomen Alternativen gibt es in Deutschland?
- (5) Welche privatautonomen Alternativen gibt es in anderen Ländern?

Abschnitt A: Einführung

Die Struktur des Vortrags ist:

Abschnitt B: *gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz*

- gesetzlicher Regelungsrahmen
- internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit
- betroffene Lebensbereiche (Gesundheit, Privates, Vermögen)
- formelle und materielle Beschränkungen (Kontrolle, Genehmigungsvorbehalt)
- länderspezifische Besonderheiten

Abschnitt A: Einführung

Abschnitt C: *privatautonome Alternativen*

- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung
- anwendbares Recht bei Kollisionssachverhalten
- länderspezifische Besonderheiten

Abschnitt D: *Zusammenfassung „Erwachsenenschutz international“*

Abschnitt A: Einführung

Themenübergreifende Kernfragen sind in allen Abschnitten:

Frage 1: die Zunahme von grenzüberschreitenden Sachverhalten

(Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen, nationales Kollisionsrecht, steigende Komplexität beispielsweise in Kombination mit der EU-Erbrechtsverordnung)

Frage 2: das Leitbild des Erwachsenenschutzes

(Selbstbestimmungsrecht und Menschenwürde, zahlreiche Probleme in der Praxis, beispielsweise bei der Ermittlung des Willens des Betroffenen)

Abschnitt A: Einführung

Frage 3: staatlicher Eingriff contra Privatautonomie

(von der Entmündigung zu einer rechtlichen Vertretung, gesetzliche Stellvertretung - § 1358 BGB - oder privatrechtliche Stellvertretung, Rechtsfortbildung durch Gerichte)

Frage 4: der medizinische bzw. gesundheitsbezogene Bereich

(besondere Bedeutung des Patientenwillens, Sterbehilfe als Streitfall)

Frage 5: welche privatautonomen Erklärungen gibt es

(Unkenntnis von den Regelungsmöglichkeiten und Regelungsnotwendigkeiten)

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz



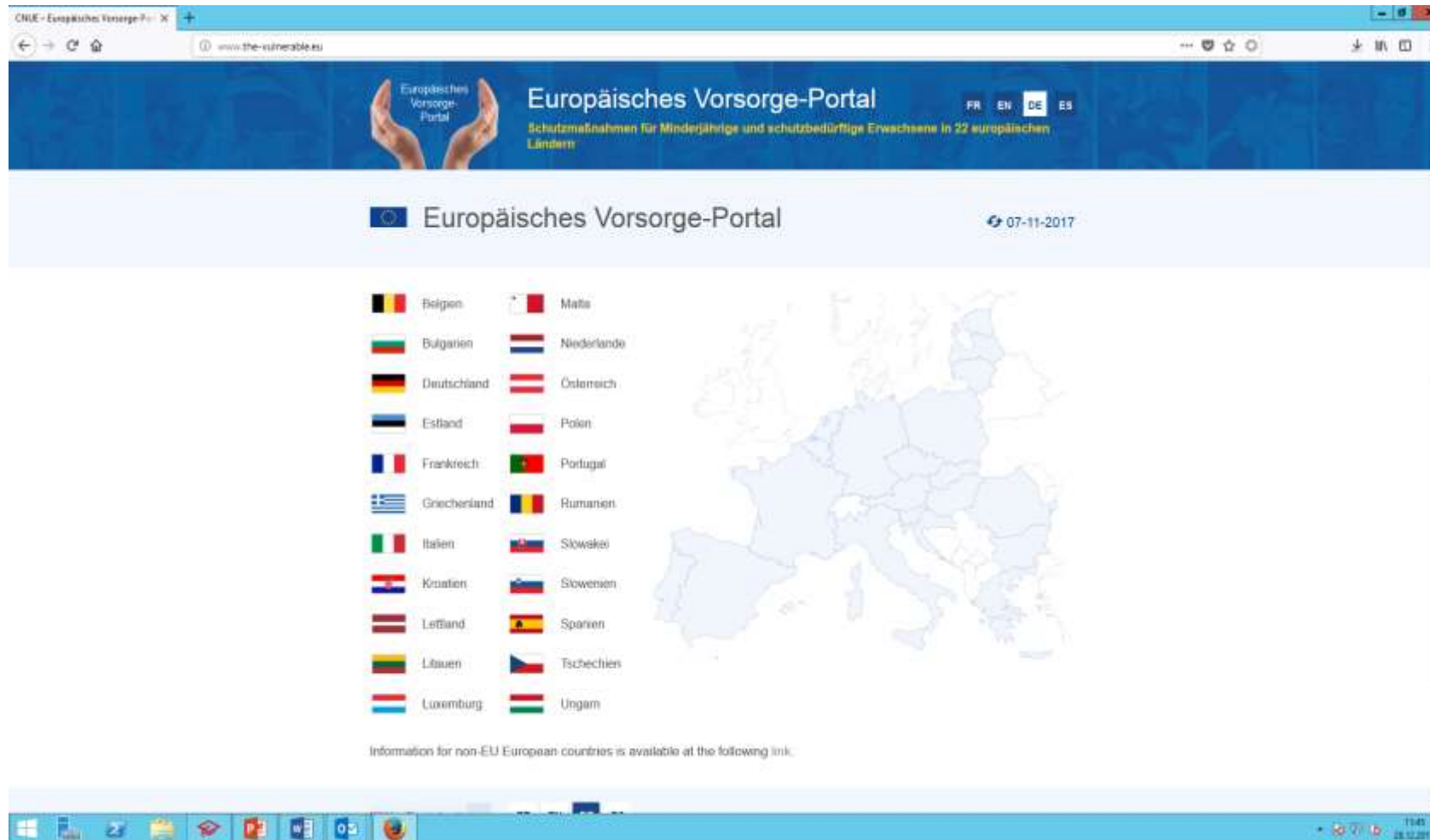
Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz

Situation in Deutschland:























das gesetzliche Betreuungsverfahren gemäß §§ 1896 ff. BGB

- Amtsgericht am Wohnort des Betroffenen
- ein gesetzlicher Betreuer für alle Aufgabenkreise
- Auskunft, Rechnungslegung, Vermögensverzeichnis
- Genehmigungsvorbehalte bei §§ 1821, 1822, 1904 ff. BGB
- Besonderheit: § 1358 BGB als Neuregelung

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz



The screenshot shows the website 'Europäisches Vorsorge-Portal' (European Care Portal) with the URL 'www.the-vulnerable.eu'. The page features a blue header with the portal's name and a sub-header: 'Schutzmaßnahmen für Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene in 22 europäischen Ländern'. Below the header, there is a navigation bar with the European Union flag and the text 'Europäisches Vorsorge-Portal' and a refresh icon with the date '07-11-2017'. The main content area displays a list of 22 European countries, each with its national flag and name. To the right of the list is a map of Europe. At the bottom of the page, there is a note: 'Information for non-EU European countries is available at the following link.'

 Belgien	 Malta
 Bulgarien	 Niederlande
 Deutschland	 Österreich
 Estland	 Polen
 Frankreich	 Portugal
 Griechenland	 Rumänien
 Italien	 Slowakei
 Kroatien	 Slowenien
 Lettland	 Spanien
 Litauen	 Tschechien
 Luxemburg	 Ungarn

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz

Europa: gesetzlicher Regelungsrahmen und Zuständigkeit

meistens Gerichtszuständigkeit: in der Regel das Vormundschaftsgericht, aber:
Belgien (Friedensrichter)

teilweise Beamtenzuständigkeit: Bulgarien (Bürgermeister), Kroatien
(Fürsorgezentrum), Slowenien (Social Work Center)

überall: es gibt einen gesetzlich geregelten Erwachsenenenschutz, der vom
Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt abhängig sein kann

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz

Europa: betroffene Lebensbereiche

Meistens: eine Person ist für alle Lebensbereiche zuständig, aber Ausnahmen

Beispiel 1: Bulgarien

Gremium aus Betreuer, Stellvertreter und 2 Beratern (aus dem Verwandtenkreis)
bei Geschäftsunfähigkeit der betroffenen Person

Beispiel 2: Frankreich

beide Eltern bei einem behinderten Kind, das volljährig wird

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz

Beispiel 3: Litauen

zusätzlicher Vermögensverwalter möglich bei verwaltungsintensivem Vermögen

Zwischenergebnis:

- In einigen Ausnahmefällen gibt es mehrere Personen nebeneinander.
- Der Regelfall ist aber die Ernennung einer Person.
- In einigen Ländern ist nur die Ernennung einer Person zulässig.
- In anderen Ländern ist das Ernennen mehrerer Personen zulässig, aber unüblich.

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz

Europa: Kontrolle und Genehmigung

Meistens: es gibt Kontrollvarianten und Genehmigungsvorbehalte, aber

Beispiel 1: Bulgarien

Nichtigkeit von bestimmten Rechtsgeschäften (z. B. Immobilienveräußerung)
trotz gerichtlicher Genehmigung

Beispiel 2: Kroatien

Alle Maßnahmen über die gewöhnliche Verwaltung hinaus sind durch das
Fürsorgezentrum genehmigungspflichtig.

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz

Beispiel 3: Malta

Jede Entscheidung ist genehmigungspflichtig.

Zwischenergebnis:

- Kontrollmöglichkeiten sind sehr unterschiedlich (inhaltlich und zeitlich)
- Die Befugnisse sind teilweise im Gesetz festgelegt, teilweise ergeben diese sich erst aus einer gerichtlichen Entscheidung.
- Häufig gibt es Teilbereiche, in denen überhaupt nicht gehandelt werden darf (höchstpersönliche Rechtsgeschäfte).

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz

Weltweit: vertiefende Beispiele zu folgenden Kontinenten

Amerika

Europa

Asien

Australien

(Entnommen aus: <http://www.wcag2016.de/laenderberichte.html>)

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz

Amerika: Argentinien

- Es gibt eine umfassende gesetzliche Regelung zu Schutzrechten zugunsten älterer Menschen, in denen der Erwachsenenenschutz im vorliegenden Sinne enthalten ist.
- Das Gericht kann sehr flexibel entscheiden, z. B. zwischen unterschiedlichen Verantwortlichkeiten (representative, personal assistant oder guardian), außerdem in Bezug auf die Reichweite (personelle Fragen, die reine Vermögensverwaltung oder eine Gesamtregelung).
- Im Gerichtsverfahren sind hinzuzuziehen: die betroffene Person, der Partner, die Verwandtschaft, eine öffentliche Stelle.

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz

Europa: Slowenien

Zweistufiges Verfahren:

Stufe 1 ist die Entmündigung mit folgenden Problemen

- Problem 1: Entmündigung ohne Selbstbestimmungsrecht
- Problem 2: Entmündigung = Geschäftsunfähigkeit (auch bei körperlichen Gebrechen denkbar, Taubstummheit, Blindheit)
- Problem 3: Entmündigung führt zur Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz

Stufe 2 ist die Bestellung eines Vormundes für die entmündigte Person:

Problem 1: insbesondere bei Teilentmündigung legt das Sozialamt fest, welche Rechtsgeschäfte der Betroffene noch tätigen kann

Problem 2: Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Betroffenen und dem Vormund ist starr.

Problem 3: Das Sozialamt ist für die Auswertung von ärztlichen Gutachten zuständig.

Abgrenzung: Verlängerung des Elternrechts bei Volljährigen

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz

Zur Rolle des Vormunds nach slowenischem Recht:

Person: soweit möglich ein Verwandter bzw. Partner,
auch eine Betreuungseinrichtung (Seniorenheim),
auch ein Mitarbeiter des Sozialamts,
hierbei Berücksichtigung der Wünsche des Mündels und der Familie

Sozialamt: es gibt kaum Genehmigungsvorbehalte

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz

Asien: Taiwan

- 2 Formen: Assistance und Guardianship
- Entscheidung durch das Gericht unter Hinzuziehung von Verwandten und Einbeziehung eines Experten (Mediziner); dieser Experte ist bei der Anhörung des Betroffenen zugegen
- Es besteht ein Vergütungsanspruch, der zeitabhängig und abhängig vom Wert des verwalteten Vermögens ist.
- Es gibt kaum ehrenamtliche bzw. Berufs-“Betreuer“.

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz

Australien:

- Die Gesetzgebung ist Regionen spezifisch.
- Die Rechtslage ist unübersichtlich. Es gibt Vertreter meistens nur für Teilbereiche (z. B. den finanziellen Bereich).
- Berufs-“Betreuer“ werden nur eingesetzt, wenn es keinen passenden Kandidaten aus dem Familienkreis gibt.
- Die Kosten werden meistens durch den Staat getragen.
- Entscheidungen werden durch das Gericht oder ein nicht gerichtsmäßiges Tribunal getroffen.

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz

TOP-EIGHT der interessanten Regelungen:

1. Belgien:

Vorhandensein einer Vertretung und die Person des Betreuers werden veröffentlicht (im belgischen Staatsblatt bzw. königlichen Zentralregister)

2. Großbritannien:

Es besteht ein Antragsverfahren mit zahlreichen Anträgen (COP1 bis 4) und einer Anmeldegebühr bzgl. folgender Informationen: u. a. zum Vermögen, zu persönlichen Wohlfahrts-Anwendungen, eine Kapazitätsbewertung

3. Frankreich:

Differenzierung zwischen sog. Tutelle (Vormundschaft) und sog. Curatelle (Beistandschaft ohne Vertretungsmacht).

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz

TOP-EIGHT der interessanten Regelungen:

4. Liechtenstein:

Die Einsetzung eines Sachverwalter führt automatisch dazu, dass der Betroffene im betroffenen Bereich keine Rechtsgeschäfte mehr tätigen kann.

5. Luxemburg:

Bei einer Vermögensverwaltung wird das Geldvermögen direkt auf ein Konto des Betreuers zur Verwendung überwiesen; Gesundheitsfragen entscheidet sogar in Einzelfällen direkt ein Vormundschaftsrichter.

6. Schweiz:

Gesetzliches Stellvertretungsrecht für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner

Abschnitt B: gesetzlich geregelter Erwachsenenschutz

TOP-EIGHT der interessanten Regelungen:

7. Spanien:

Vor Amtstätigkeit muss der Betreuer ggf. eine Sicherheitsleistung erbringen, bestimmte Vermögensgegenstände (z. B. Schmuck) sind bei Gericht zu hinterlegen.

8. Ungarn:

Die Betreuerbestellung erfolgt durch die Betreuungsbehörde.

Abschnitt C: privatautonome Alternativen



Abschnitt C: privatautonome Alternativen

Die Vorsorgevollmacht in Deutschland: Ablauf und Inhalt

Form:	mündlich, schriftlich, notariell
Inhalt:	Geschäftsfähigkeit notwendig
Aufbewahrung:	Hinweis
Reichweite:	General- oder Einzelvollmacht
Ersatzbevollmächtigung:	mehrere Personen
Betreuungsverfügung:	Bevollmächtigter als Betreuer
Bankvollmacht:	gesonderte Prüfung
Formulare:	immer individualisiert

Abschnitt C: privatautonome Alternativen

Die Vorsorgevollmacht in Deutschland: Negatives

Problem 1: Sofortige Gültigkeit notwendig

Problem 2: Belastung für Bevollmächtigten

Problem 3: Rückgängigmachung der Vollmacht

Abschnitt C: privatautonome Alternativen

Die Vorsorgevollmacht in Deutschland: Positives

- Vorteil 1:** Ausschluss der gesetzlichen Betreuung
- Vorteil 2:** Kombination mit Patientenverfügung
- Vorteil 3:** Private Entscheidung vor gerichtlicher Kontrolle
- Vorteil 4:** Kombination mit erbrechtlicher Regelung

Abschnitt C: privatautonome Alternativen



Abschnitt C: privatautonome Alternativen

Patientenverfügung Teil 1: Aufbau und Inhalt

Aktualisierung

negativ und positiv ausgerichtete Behandlung

Einbeziehung der Familie und des Hausarztes

Formularfeindlich, individualisiert

Abschnitt C: privatautonome Alternativen

Patientenverfügung Teil 2: Negatives

Durchsetzungsprobleme

fehlende Regelungsmöglichkeit für alle Sachverhalte

Änderung der Lebenseinstellung

Abschnitt C: privatautonome Alternativen

Patientenverfügung Teil 3: Positives

regelmäßige Kontrolle der eigenen Gesundheit

Beschränkung der ärztlichen Maßnahmen

Patientenautonomie

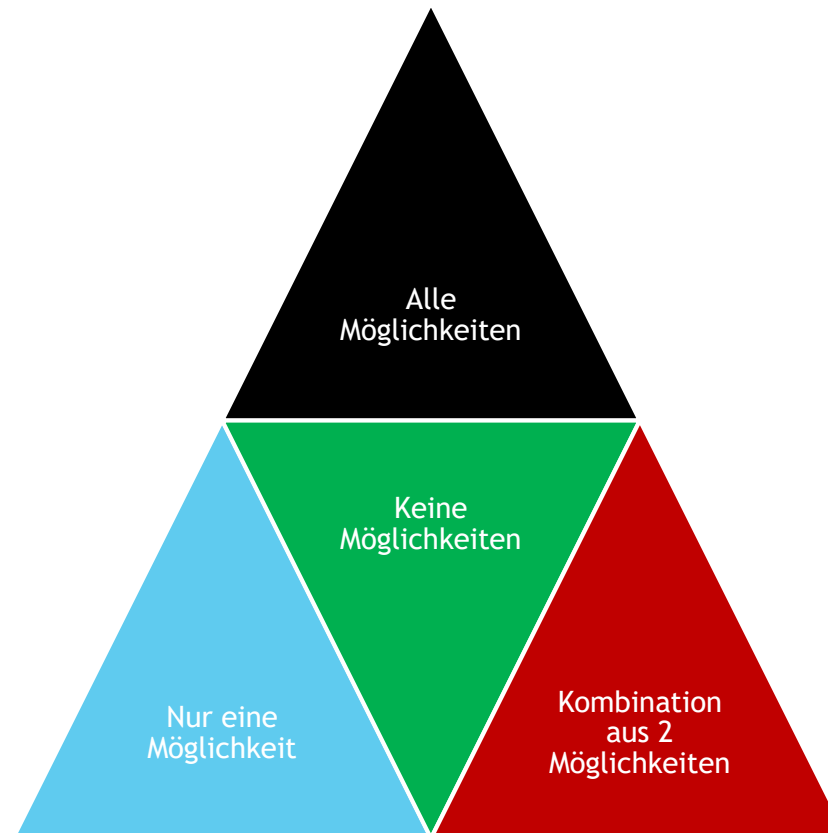
Entlastung der Angehörigen

Abschnitt C: privatautonome Alternativen

Europa:

Die Möglichkeit von
Vorsorgevollmacht,
Patientenverfügung und
Betreuungsverfügung

Grundsätzlich sind solche
Erklärungen möglich. Es gibt
aber zahlreiche **Ausnahmen mit
folgender Verteilung:**



Abschnitt C: privatautonome Alternativen

- **Belgien:** eine Patientenverfügung ist nicht vorgesehen
- **Bulgarien:** keine der drei Erklärungen ist zulässig
- **Estland:** Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung gibt es nicht
- **Frankreich:** eine Betreuungsverfügung ist nicht vorgesehen
- **Griechenland:** keine der drei Erklärungen ist zulässig
- **Italien:** nur eine Betreuungsverfügung ist vorgesehen
- **Kroatien:** keine der drei Erklärungen ist zulässig

Abschnitt C: privatautonome Alternativen

- Lettland: alle drei Erklärungen sind zulässig
- Litauen: keine der drei Erklärungen ist zulässig
- Luxemburg: nur eine Patientenverfügung ist möglich
- Malta: nur eine Vorsorgevollmacht ist möglich
- Niederlande: Patientenverfügung und Betreuungsverfügung sind denkbar
- Österreich: alle drei Erklärungen sind zulässig
- Polen: keine der drei Erklärungen ist zulässig

Abschnitt C: privatautonome Alternativen

- Portugal: eine Vorsorgevollmacht ist nicht vorgesehen
- Rumänien: eine Vorsorgevollmacht ist eingeschränkt zulässig
- Slowakei: keine der drei Erklärungen ist zulässig
- Slowenien: nur eine Patientenverfügung ist möglich
- Spanien: alle drei Erklärungen sind zulässig
- Tschechien: alle drei Erklärungen sind zulässig
- Ungarn: Patientenverfügung und Betreuungsverfügung sind zulässig

Abschnitt C: privatautonome Alternativen

Zwischenergebnis:

Alle 3 Erklärungen zulässig: fünf Länder (mit Deutschland)

Keine der Erklärungen zulässig: sechs Länder

Nur Vorsorgevollmacht: zwei Länder

Nur Patientenverfügung: zwei Länder

Nur Betreuungsverfügung: zwei Länder

Kombinationen: fünf Länder

Abschnitt C: privatautonome Alternativen

Wann gilt welches Recht?

- Abhängig vom Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt
- Abhängig vom Ausübungsort
- Abhängig von der Staatsangehörigkeit (z. B. Belgien bei fehlendem Schutz)

Problem: Akzeptanz von ausländischen Erklärungen

Form, Inhalt, Sprache, Zulässigkeit (im Herkunftsland, im Ausübungsland)

Abschnitt C: privatautonome Alternativen

Sonderfälle:

Litauen: Eine im Ausland errichtete Vollmacht erlischt, wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird.

Polen: Eine im Ausland errichtete Vollmacht / Patientenverfügung muss detailliert nach polnischem Recht geprüft werden.

Slowenien: Es sind für einzelne Maßnahmen nur Einzelvollmachten zulässig.

Vielfach fehlt es an kollisionsrechtlichen Vorschriften bzw. es sind Kollisionsnormen aus unterschiedlichen Bereichen zu prüfen. Das bereits erwähnte Haager Übereinkommen ist nur zwischen wenigen Ländern vereinbart.

Abschnitt C: privatautonome Alternativen

Zusammenfassendes Beispiel Norwegen:

„Eine Zukunftsvollmacht ist eine Vollmacht für eine oder mehrere Personen, wobei dem Bevollmächtigten die Kompetenz erteilt wird, den Vollmachtgeber, der wegen Gemütskrankheit, hierunter Demenz, oder schwerer körperlicher Behinderung die Angelegenheiten innerhalb eines Rahmens der Vollmacht nicht mehr wahrnehmen kann, zu vertreten.“

§ 78 des norwegischen Vormundschaftsgesetzes

Abschnitt C: privatautonome Alternativen

Hieran knüpfen sich folgende Themen an:

- Nicht zulässig z. B. bei Spielsucht, Drogenabhängigkeit, dann Vormundschaft
- Kollision mit Patientenentscheidungen durch nahe Angehörige
- Form: schriftlich und mit zwei Zeugen, nicht durch Notar
- Wirksamkeit: erst bei Geschäftsunfähigkeit (behördliche Bestätigung kann hierzu eingeholt werden)
- Regelungen zu Schenkungen und Vergütung zulässig
- Kontrolle und Widerruf durch Vormundschaftsbehörde
- Geringe Bedeutung, da nahe Angehörige vieles entscheiden können (z. B. Wohnung und allgemeiner Lebensunterhalt)

Abschnitt C: privatautonome Alternativen

TOP-EIGHT der interessanten Regelungen:

1. Belgien:

Registrierung im königlichen Verband der Notare ist Wirksamkeitsvoraussetzung.

2. Großbritannien:

Vor der Registrierung muss die Vollmacht durch mindestens einen Zeugen beurkundet sein.

3. Estland:

Nur eine Vollmacht nach allgemeinen Regeln („Generalvollmacht“) ist möglich.

Abschnitt C: privatautonome Alternativen

TOP-EIGHT der interessantesten Regelungen:

4. Frankreich:

Wirksamkeit der Vollmacht erst dann, wenn eine ausführliche ärztliche Bescheinigung vorliegt, die die Betreuungsbedürftigkeit bestätigt, dies prüft nach Vorlage der Bescheinigung das Gericht

5. Malta:

Es muss bei Erstellung der Vollmacht ärztlich bestätigt werden, dass der Vollmachtgeber hierzu in der Lage ist. Weiterhin ist eine notarielle Beurkundung mit zwei Zeugen notwendig.

Abschnitt C: privatautonome Alternativen

TOP-EIGHT der interessanten Regelungen:

6. Niederlande:

Es gibt keine Vollmacht, aber alternativ ein sog. „het levenstestament“.

7. Portugal:

Bei einer allgemeinen Vollmacht für die Gesundheitsvorsorge ist eine notarielle Beurkundung erforderlich, die Vollmacht gilt dann 5 Jahre.

8. Slowakei:

Allgemeine Vollmachten müssen bei der gerichtlichen Prüfung im Betreuungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Abschnitt D: Zusammenfassung „Erwachsenenschutz international“

Gesetzlich geregelter Erwachsenenenschutz:

- Fast alle Länder kennen einen solchen Erwachsenenenschutz.
- Die konkrete Ausgestaltung ist uneinheitlich.
- Dies gilt sowohl für
 - das Verfahren,
 - die Zuständigkeit,
 - die gesetzlichen Beschränkungen der Privatautonomie,
 - als auch die Unterstützungsmöglichkeiten des Betroffenen.

Abschnitt D: Zusammenfassung „Erwachsenenschutz international“

Privatautonome Alternativen:

- Bereits ein Blick auf die deutsche Rechtslage bestätigt die zahlreichen Probleme, die mit Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung verbunden sind.
- Es ist eher die Ausnahme, dass Länder alle drei Erklärungen in vergleichbarer Form akzeptieren.
- Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wird es regelmäßig zu Anerkennungs- und Abwicklungsproblemen kommen.

Abschnitt D: Zusammenfassung „Erwachsenenschutz international“

Zusammenfassung auf Basis einer Umfrage der Kester-Haeusler-Stiftung:

- (1) Eine gesetzliche Stellvertretung durch nahe Angehörige ist kaum bekannt.
- (2) Vorsorgevollmachten sind in vielen Ländern unbekannt.
- (3) Bei dem Abfassen von solchen Vollmachten gibt es große Unterschiede.
- (4) Es gibt Länder, in denen es auf die übertragenen Aufgaben ankommt.
- (5) Nicht in allen Ländern findet eine Kontrolle der Vertretungsperson statt.

Abschnitt D: Zusammenfassung „Erwachsenenschutz international“

Deshalb:

- Individuelle Beratung zu Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung
- kombiniert mit Testamentsberatung und lebzeitiger Vermögensnachfolge
- kombiniert mit erbschaftssteuerlichen Themen und
- Sonderfragen (beispielsweise Sorgerechtsverfügung)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Abschnitt D: Zusammenfassung „Erwachsenenschutz international“

Grafik 1 entnommen aus:

<http://www.medi-learn.de/cartoons/aufwachraum/>

Grafik 2 entnommen aus:

<https://www.allgemeinarzt-online.de/a/ungenau-formulierte-vollmachten-sind-ungueltig-1778135>

Grafik 3 entnommen aus:

https://de.toonpool.com/cartoons/Koma_14454

Abschnitt D: Zusammenfassung „Erwachsenenschutz international“

Kontaktdaten des Referenten:

Prof. Dr. Wolfgang Böh

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht / Fachanwalt für Steuerrecht

PROF. DR. THIELER - PROF. DR. BÖH - THIELER

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Bahnhofstraße 100

82166 München-Gräfelfing

Tel: 089 / 44 232 99 50

Fax: 089 / 44 232 99 51

E-Mail: boeh@rechtsanwalt-thieler.de

Internet: www.rechtsanwalt-thieler.de